



**Satzung für das Archiv der Stadt Neukirchen-Vluyn**

**vom 07.04.1987**

# **Satzung für das Archiv der Stadt Neukirchen-Vluyn**

**vom 07.04.1987**

## **§ 1 Aufgaben des Archivs**

Das Archiv der Stadt Neukirchen-Vluyn verwahrt, ordnet, verzeichnet, erschließt und pflegt rechtlich und geschichtlich bedeutendes Schriftgut öffentlicher und privater Herkunft und stellt es z.B. für Zwecke der Verwaltung, schulische Zwecke sowie der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.

## **§ 2 Benutzung des Archivs**

(1.) Das Archivgut kann auf Antrag grundsätzlich von jedermann in den Räumen des Stadtarchivs eingesehen werden, wenn Gewähr für die Einhaltung der Archivsatzung geboten wird. Die Benutzung des Archivgutes, das von Privatpersonen, Vereinen oder Körperschaften hinterlegt ist, richtet sich außerdem nach den Bestimmungen der Hinterlegungsverträge.

(2.) Von der Benutzung ausgeschlossen ist Archivgut, dessen Erhaltung durch die Benutzung gefährdet ist oder durch dessen Auswertung die Interessen der Stadt oder Dritter, vor allem noch lebender Personen, beeinträchtigt werden könnten sowie ferner Archivgut, das noch nicht 30 Jahre alt ist.

Über Ausnahmen von dem Ausschluß der Benutzung entscheidet der Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs.

Die Benutzungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3.) Die Benutzung ist gebührenfrei.

## **§ 3 Anmeldung, Benutzerverzeichnis**

Erforderlich für die Benutzung ist die persönliche Anmeldung bei dem(r) Leiter(in).

Nach Erteilung der Genehmigung durch den (die) Leiter(in) muß sich der (die) Benutzer(in) in das Benutzerverzeichnis mit vollständigem Namen und Adresse, Gegenstand und Zweck der beabsichtigten Benutzung eintragen.

Mit seiner (ihrer) Unterschrift hat der (die) Benutzer(in) die Archivsatzung anzuerkennen.

## **§ 4 Benutzung der Archivräume**

Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Mitgebrachte Schreibmaschinen oder Diktiergeräte dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch andere Benutzer nicht gestört werden. Im übrigen ist den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.

## **§ 5 Inanspruchnahme des Archivpersonals**

Der Benutzer/Die Benutzerin wird durch das Archivpersonal beraten. Er/Sie kann jedoch nicht erwarten, im Lesen und in der Auswertung des Archivgutes unterstützt zu werden, wenn dadurch die Arbeit des Archivpersonals beeinträchtigt wird.

## **§ 6 Haftung des Benutzers**

Archivgut und Bücher sind sorgfältig zu behandeln und nach Benutzung in der vorgefundenen Ordnung, Verschnürung usw. zurückzugeben. Jede Veränderung (z.B. Vermerke, Anstreichungen, Anwendung von chemischen Mitteln, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegeln und Marken) ist untersagt. Der/Die Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

## **§ 7 Reproduktionen**

- (1.) Das Archiv stellt auf Antrag des(r) Benutzers(in) von dem uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenen Archivgut im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Reproduktionen her. Die für die Reproduktion zu entwickelnden Gebühren bestimmen sich nach der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung der Verwaltungsgebühren in der gültigen Fassung.
- (2.) Können die Reproduktionen durch das Archiv nicht angefertigt werden, ist das Archiv bereit, die Reproduktionen im Namen und auf Rechnung des(r) Benutzers(in) durch Dritte besorgen zu lassen, sofern die Vorlagen hierdurch nicht gefährdet sind.
- (3.) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs der Stadt Neukirchen-Vluyn unter Wahrung der Urheberrechte veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1.) Archivgut kann auf schriftlichen Antrag an auswärtige Archive und öffentliche Bibliotheken versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung in den Diensträumen unter Aufsicht und eine diebes- und feuersichere Aufbewahrung gewährleistet sind. Einen Anspruch auf Versendung besteht nicht. Kosten für Versand, Versicherung und etwaige Buchbinderarbeiten trägt der Benutzer/die Benutzerin.
- (2.) Die Leihfrist soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (3.) Auf Antrag ist das Archiv bereit, Archivgut auswärtiger Archive anzunehmen und dem Benutzer/der Benutzerin im Rahmen dieser Benutzungssatzung vorzulegen.

## **§ 9 Ausarbeitungen und Veröffentlichungen**

Bei allen Ausarbeitungen und Veröffentlichungen ist das aus dem Archiv der Stadt Neukirchen-Vluyn benutzte Archivgut besonders anzuführen. Von jeder gedruckten Veröffentlichung und sonstigen Vervielfältigung, die unter Verwendung des Archivgutes und der Bibliothek des Stadtarchivs Neukirchen-Vluyn erstellt worden ist, ist ein Belegexemplar nach Erscheinen oder Fertigung dem Archiv kostenlos zu überlassen.

## **§ 10 Haftungsausschluß/Urheberrechte**

(1.) Das Archiv der Stadt Neukirchen-Vluyn übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivstücken ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer vorsätzlichen Handlung.

(2.) Der/Die Benutzer(in) ist verpflichtet, bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten. Er/Sie hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen.

### **HINWEIS**

	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	18.02.1987	Amtsblatt Nr. 9/87 vom 10.04.1987	11.04.1987